



AGB Vermietung Raum für Prozessbegleitung

§ 1 Mietzweck

Der Raum für Prozessbegleitung wird ausschliesslich dem unterzeichneten Mieter und für Veranstaltungen in Form von Sitzungen, Besprechungen oder Schulungen vermietet. Die Raumkapazitäten sind gemäss Angaben auf www.raum-für-prozessbegleitung.ch einzuhalten.

§ 2 Mietzeiten/Raumabgabe

Die vereinbarten Mietzeiten sind verbindlich. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Absprache. In der Mietzeit inbegriffen sind Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten, die den Raum betreffen. Die zur Verfügung stehende Infrastruktur, elektrischen und sanitären Installationen werden gezeigt und erklärt.

§ 3 Schlüssel

Für die Schlüsselübergabe hat sich der Mieter mit dem Vermieter spätestens 5 Tage vor dem Miettermin in Verbindung zu setzen. Die Schlüsselannahme und -abgabe erfolgen dann nach Weisung des Vermieters. Bei Verlust haftet der Mieter für sämtliche dadurch entstehende Kosten, so insbesondere für den Ersatz der gesamten Schliessvorrichtung und allfällige in der Zeit bis zur möglichen Auswechslung entstehende Sachschäden durch Dritte und für Diebstahl.

§ 4 Sorgfältige Benützung der Mietsachen

Der Mieter ist verpflichtet, alle möglichen und notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit der Zustand des Raums und der vorhandenen Infrastruktur nicht beeinträchtigt wird. An den Wänden der Räumlichkeit darf nichts befestigt werden. Das Mobiliar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.

§ 5 Parkplätze

Das Parkieren der Autos oder sonstigen Fahrzeugen findet ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen vor dem Gebäude statt. Der Mieter ist besorgt, dass Gäste und andere Personen darüber orientiert sind.

Die Vermieterin informiert den Mieter bei Bedarf über weitere Parkmöglichkeiten in der nahen Umgebung der Lokalität.

§ 6 Lärmemissionen

Auf die übrigen Mieter des Gebäudes sowie auf die Nachbarn ist bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen die ortsübliche Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, welche die ortsüblichen Lärmmissionen überschreiten, sind im Raum für Prozessbegleitung nicht durchführbar.

KONTAKTPERSON FÜR NOTFÄLLE

Christiane Wüst: 078 675 51 40

§ 7 Benutzung Büroküche

Dem Mieter stehen gegen Entgelt Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser) zur Verfügung. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der entsprechende Konsumationsbetrag bar entrichtet oder für die Rechnungsstellung unmittelbar nach der Veranstaltung an den Vermieter weitergeleitet wird.

§ 8 Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu benützen und dieses in tadellosem Zustand wieder abzugeben. Es besteht die Möglichkeit, mit einer Pauschale von CHF 50 diese Reinigungspflicht (inkl. Büroküche, Geschirr etc.) abzugelten. Entstandene Schäden sind am Tag nach der Benützung zu melden. Ersatz und Reparaturen werden in Rechnung gestellt.

§ 9 Rückgabe der Mietsache

Die für die Benützung verantwortliche Person sorgt dafür, dass zur festgesetzten Schliessungszeit die Räumungs- und Reinigungsarbeiten beendet, der Raum für Prozessbegleitung und dessen Einrichtungen in Ordnung, die Lichter gelöscht und Fenster und Türen geschlossen sind.

Der Mieter haftet für Beschädigungen am Gebäude, im Raum für Prozessbegleitung und an der Infrastruktur, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.

Der Mieter hinterlässt den Schlüssel nach der Vermietung im Briefkasten im EG.

§ 10 Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschliesslich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklungen. Der Mieter haftet für alle durch die Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der vorerwähnten Veranstaltung geltend gemacht werden.

§ 11 Werbung

Auf sämtlichen Drucksachen, die öffentlich auf die Veranstaltung hinweisen, ist der Mieter/Veranstalter anzugeben. Werbematerial und Hinweisschilder dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Vermieterin und an den bestimmten Stellen im Gebäude oder auf dem Areal angebracht werden.

Die Räumlichkeit, das Gebäude und das Areal dürfen durch das Anbringen von Veranstaltungshinweisen keinen Schaden nehmen (Löcher, Nägel, Klebebänder usw.).

§ 12 Annullationsbedingungen

Ein Rücktritt aus dem Mietverhältnis ist kostenfrei, wenn er bis spätestens 5 Tage vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt. Geht die schriftliche Rücktrittserklärung später ein, so ist vom Mieter die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu bezahlen.

KONTAKTPERSON FÜR NOTFÄLLE

Christiane Wüst: 078 675 51 40